

Aufs Neue machte sich infolge von Uebergriffen der Fleischer das Verlangen nach einem freien Fleischmarkte im Jahre 1509 geltend. Der Rath richtete deshalb damals ein Gesuch an den Herzog, erhielt die erbetene Genehmigung unterm 4. März 1510 und liess sodann den Fleischmarkt in den umliegenden Städten ausrufen¹⁾. Diesmal ward er auf den Montag, den Wochenmarkttag, angesetzt und durch eine Ordnung²⁾ geregelt, welche, wohl in Anlehnung an eine Leipziger Ordnung³⁾, noch eingehendere Vorschriften als der Privilegienbrief von 1462 über den Verkehr mit Fleischwaaren enthielt. Zugleich wurde angeordnet, dass fortan jedes Jahr zwei Rathsherren und zwei von den Innungsmeistern als Schatzherren eidlich in Pflicht genommen werden sollten, mit der Aufgabe, das von den einheimischen wie fremden Fleischern auf den Markt gebrachte Fleisch zu besichtigen und den Preis, zu welchem es verkauft werden durfte, zu bestimmen, untüchtige Waare aber wegnehmen und in die Hospitäler schaffen oder auch nach Befinden vernichten zu lassen. Besonders eingeschärft wurde die Führung rechter Waage und rechten Gewichts; der Rath liess sich damals selbst neue Gewichte anfertigen, um künftig die Fleischergewichte daran zu prüfen⁴⁾. Den fremden Fleischern sicherte der Rath die Anweisung eines bequemen Standes zum Feilhalten und Schutz gegen etwaige Beeinträchtigungen seitens der einheimischen zu.

Eine nochmalige Erneuerung erfuhr der freie Fleischmarkt in den Jahren 1555 und 1556; er wurde damals wieder auf den Sonnabend gelegt. In dem Ausschreiben von 1556 ward

1) Kämmereirechn. 1509: *Uff freitag Wentzlay [28. September] seindt dise nochgeschribenne . . . vorsamelt gewesen, eintrechtig beslossen, ehebesser m. g. her mit furstlichem lager wider her kumpt, einen freyen fleischmargk von seinen gnaden zu biten, manchweldiger ursachen und beswerung, die man von fleischawern dulden und leiden muß, idem geratslagt umb eine brotwege uffzurichten und den beckern gesagt, bessere pfendtwergk zu backenn. — Desgl. 1510: 1 B Johannes Nurnberg uff umbliegende stete den fleischmargk auszuruffen und offene brive anezuslahen.*
 2) Beilage III. 3) Kämmereirechn. 1510: *21 gr. von der fleischer ordnung zu Liptzk zu schreiben.* 4) Kämmereirechn. 1510: *7 B 39 gr. 2 naw S. vonn den fleischern gewichten zu gissen.*